



<u>Beschlussvorlage</u>

Vorlage-Nr.: 2020/054 freigegeben am 05.03.2020

GB 2 Datum: 03.03.2020

Sachbearbeiter/in: Witte, Vievien

Entlassung einer Feuerwehrkraft aus dem Ehrenbeamtenverhältnis

Beratungsfolge:

Status Datum Gremium

N 28.04.2020 Verwaltungsausschuss

Ö 28.04.2020 Rat

Beschlussvorschlag:

Herr Jürgen Dörr wird mit sofortiger Wirkung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Südbäke entlassen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 20 Absatz 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) werden die Gemeinde- und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über die Ernennung und damit auch über eine vorzeitige Entlassung entscheidet der Rat der Gemeinde.

Der mit Wirkung vom 24.03.2015 ernannte Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Südbäke, Herr Jürgen Dörr, hat mit Schreiben vom 03.02.2020 aus persönlichen Gründen um die Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis gebeten. Herr Dörr ist daher mit sofortiger Wirkung auf eigenen Wunsch aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Südbäke zu entlassen.

Das nach § 20 Abs. 6 NBrandSchG rechtlich vorgeschriebene Vorschlagsverfahren der aktiven Einsatzkräfte zur Wiederbesetzung der damit vakanten Stelle erfolgte im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr Südbäke am 24.01.2020. Hierbei wurde Frau Thalea Zörgiebel vorgeschlagen.

Nach § 20 Abs. 3 NBrandSchG müssen Ortsbrandmeister/innen persönlich und fachlich geeignet sein. Sie müssen insbesondere praktische Erfahrung im Feuerwehrdienst besitzen und an den vorgeschriebenen Ausbildungslehrgängen erfolgreich teilgenommen haben. Zum jetzigen Stand erfüllt Frau Zörgiebel die fachlichen Voraussetzungen noch nicht. Sie beabsichtigt aber, die fehlenden Lehrgänge baldmöglichst zu besuchen.

Gemäß § 12 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) kann eine Funktion kommissarisch wahrgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die nächstniedrigere Funktion erfüllt sind. Die kommissarische Wahrnehmung einer Funktion darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten.

Nach § 13 FwVO kann der Landkreis in besonderen Fällen von den Vorschriften des § 12 FwVO Ausnahmen zulassen und damit u.a. Abweichungen von den durch die FwVO festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die kommissarische Wahrnehmung einer Funktion ermöglichen.

Der Landkreis Ammerland hat mit Schreiben vom 19.02.2020 eine entsprechende Ausnahmegenehmigung nach § 13 FwVO erteilt. Positive Stellungnahmen des Kreisbrandmeisters und des Gemeindebrandmeisters zur Berufung von Frau Zörgiebel liegen ebenfalls vor.

Frau Zörgiebel wird daher zunächst kommissarisch die Funktion der Ortsbrandmeisterin der Ortsfeuerwehr Südbäke übertragen. Sobald die fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1 – Rücktrittsersuchen Jürgen Dörr